



Börseblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börseblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jedw. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizellen. Mitgliederpreis: die Zeile 15 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 150 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 138 (R. 111).

Leipzig, Donnerstag den 16. Juni 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Richtlinien zur Erlangung von Ausführbewilligungen für buchhändlerische Erzeugnisse sind mit allen einschlägigen Bestimmungen und Verfügungen im Neudruck erschienen, und zwar in Buchform mit Wiedergabe der in Frage kommenden Vordrucke. Die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe gibt auf Wunsch den Buchhandlungen ein Exemplar kostenlos ab, bei Mehrbedarf wird das Stück mit M 1.— berechnet.

Leipzig, 12. Juni 1921.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Bank-Konto: Dresdner Bank, Depositenkasse K, Berlin.
(Postsparkonto der Dresdner Bank für den N. R. 25 048.)

Bekanntmachung.

I. Neu eingetreten sind mit:

- M 25.— Erich Freyer i. Fa. A. Hoffmann's Verlag, Berlin.
- M 30.— Dr. Max Sprössig i. Fa. Dr. Sprössig, Beerholdt & Co., Leipzig.
- M 30.— Otto Wessel, Lübeck.
- M 50.— Albert Benz i. Fa. Benz & Gen., Ueberlingen a. B.
- M 20.— Albert Pape i. Fa. Junfermannsche Buchh., Paderborn.
- M 25.— Arthur Wielig i. Fa. Altmärk. Dürer-Haus, Stendal.
- M 20.— Dr. Herbert Beck, Prokurist der Union Deutsche Verl.-Gesellschaft, Stuttgart.
- M 50.— Ernst Zink i. Fa. Grauert & Zink, Charlottenburg.
- M 30.— Erich Germer i. Fa. J. Elschlepp's Buchh. (Romber & Germer), Freiburg.
- M 20.— E. Fritz Greve Verlag, Berlin.
- M 10.— Otto Heinrich Versandbuchh., Charlottenburg.
- M 50.— Georg Schreiber, Prokurist der Firma Carl Fr. Fleischer, Leipzig.
- M 25.— Paul Andreas, Bremen.
- M 3.— Arthur Ränger i. S. J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf., Stuttgart.
- M 10.— Werner Lehmann, Geschäftsführer der Deutschen Wanderbuchh. G. m. b. H., Leipzig.

II. Den Beitrag erhöhten auf:

- M 20.— Max Vollening, Minden.
- M 5.— Carl Schmidt, Plauen.
- M 20.— E. Magath i. Fa. Max Bergens Buchh., Tilsit.

III. An Geschenken gingen ein:

- M 10.— Carl W. Buemming, Darmstadt.
- M 84.40 Vereinigung wissensch. Verleger von Herrn Adam Brenzinger, New York.
- M 50.— Paul Andreas, Bremen.

Etwasige Veränderungen der Firmen oder Stellungen bitte dem Unterzeichneten mitzutellen, da hierdurch die Führung der Mitgliederliste wesentlich erleichtert wird.

Gleichzeitig werden die Mitglieder, die ihren Beitrag noch nicht bezahlt haben, gebeten, denselben umgehend einzusenden, um dem Verein die bei dem jetzigen teuren Porto entstehenden hohen Unkosten für die Mahnung zu ersparen.

Berlin, 31. Mai 1921,
B. 35, Potsdamerstr. 41a.

Max Schotte,
Schlagmeister.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel.

Stenographischer Bericht
über die

43. ordentliche Abgeordnetenversammlung,

abgehalten im Buchhändlerhause zu Leipzig
Sonnabend, den 23. April 1921.

(Schluß zu Nr. 137.)

Paul Ritschmann (Berlin): Meine Herren! Ich möchte zuerst auf eine Äußerung des Herrn Dr. de Gruhler eingehen, der annähernd ausführte, daß er hauptsächlich deshalb nicht von Gruppe zu Gruppe verhandeln könne, weil er nicht auf die Rechte aus § 2 der Verkehrsordnung verzichten wolle, der da gestattet, daß Abkommen von Firma zu Firma anderen Bestimmungen vorgehen. Habe ich das recht verstanden? (Herr Dr. de Gruhler: Nein, falsch! Ich sagte: ich bin bereit, von freier Gruppe zu freier Gruppe zu verhandeln, will aber auf Abschluß von Firma zu Firma nicht verzichten!) — Dann ist ja kein großer Unterschied zwischen dem, was ich gesagt habe, und dieser Darstellung. Also Herr Dr. de Gruhler möchte von Firma zu Firma verhandeln, weil er auf die Bestimmung der Verkehrsordnung, die ein derartiges Verhandeln von Firma zu Firma vorsteht, nicht verzichten will. Nun ist Herr Dr. de Gruhler im Besitze eines sehr großen juristischen Verlages, und ich hätte eigentlich gemeint, daß er Gelegenheit gehabt hätte, sich über Auslegung von Satzungen Kenntnis zu verschaffen. Ich muß Herrn Dr. de Gruhler sagen, daß der § 2 der Verkehrsordnung folgendes bestimmt:

Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind für alle Buchhändler verbindlich. Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor.

Meine Herren, dieser Paragraph besagt natürlich, daß Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung durch eine Abmachung von Firma zu Firma aufgehoben werden können; was Herr Dr. de Gruhler aber aufheben will, sind ja Bestimmungen der buchhändlerischen Verkaufsordnung. (Widerspruch.) — Lassen Sie mich bitte aussprechen. Er will durch freien Verkehr von Firma zu Firma die Notstandsordnung, den Teuerungszuschlag in Wegfall bringen, also eine Bestimmung der Verkaufsordnung oder der Notstandsordnung, jedenfalls also eine Verkaufsbestimmung, abändern. (Erneuter Widerspruch.)